

RS OGH 1995/4/27 8ObS15/95, 8ObS1/03k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.1995

Norm

IESG §1 Abs2 Z1

IESG §3 Abs1

IESG §3 Abs3 lita

IESG §3c

IESG §6 Abs1

MuttSchG §15 Abs4

Rechtssatz

Die sozialpolitische Begünstigung gemäß § 3 Abs 3 a IESG besteht in der zusätzlichen Gewährung des laufenden Entgelts für vier Wochen (gemäß § 15 Abs 4 MuttSchG) und gebietet zur Vermeidung von Nachteilen gegenüber nicht besonders geschützten Arbeitnehmern die Berücksichtigung einer auch später fällig werdenden Abfertigung.

Entscheidungstexte

- 8 ObS 15/95
Entscheidungstext OGH 27.04.1995 8 ObS 15/95
- 8 ObS 1/03k
Entscheidungstext OGH 22.05.2003 8 ObS 1/03k

Vgl auch; Beisatz: §3c IESG ersetzt und modifiziert den Inhalt des bisherigen §3 Abs3a IESG. Das Insolvenzgeld steht ausnahmsweise auch dann zu, wenn die Ansprüche nach Aufhebung des Ausgleichsverfahrens oder des Konkurses entstanden sind. (T1); Beisatz: Ansprüche auf laufendes Entgelt und Beendigungsansprüche sind bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses der in Karenzurlaub befindlichen Arbeitnehmerin durch eine auch nach Betriebsstillegung erforderliche Auflösungserklärung gesichert. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0076549

Dokumentnummer

JJR_19950427_OGH0002_008OBS00015_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at